

Ortspolizeiliche Verordnung zur Benützung der Sport- und Freizeitanlage „Gastra“

Gemäß § 18 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 GG, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Bei der Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Anlage, die der ganzjährigen sportlichen Betätigung aber auch Veranstaltungen sowohl im Sommer als auch im Winter dient.

Die im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil befindliche Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ dient einerseits der Ausübung der Vereinstätigkeit der die Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ nutzenden Vereine aber auch der Allgemeinheit zu Freizeit- und Erholungszwecken. Neben drei Fußballplätzen, befindet sich auch ein Basketballplatz und ein Skateplatz sowie im Winter ein Eislaufplatz auf der Anlage.

Diese Verordnung gilt für die gesamte **Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ (1)** welche im beiliegenden Plan rot schraffiert ist. Die für Skater vorgesehene **Skateanlage (2)** ist im beiliegenden Plan schwarz schraffiert. .

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Verunreinigen und Verschmutzungen jeglicher Art
- b) Beschädigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen
- c) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen, ausgenommen Einsatzfahrzeugen und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlage dienen
- d) Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen
- e) Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- f) Produkte, die ein Gefährdungspotenzial für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generelle Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurücklassen
- g) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- h) Abspielen von Musik jeglicher Art ohne behördliche Bewilligung
- i) Jegliche Handlungen und Unterlassungen die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch oder Abgase örtlich unzumutbar zu belästigen
- j) Benützung und Aufenthalt auf den Sport- und Spielplätzen sowie der Erholungsanlage zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- k) Die Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ außerhalb des im Lageplan schwarz markierten Bereiches (Skateplatz) mit Sportgeräten zu benutzen, welche unzumutbaren Lärm verursachen (insb. Inlineskates, Skateboard,...)
- l) Den Skateplatz außerhalb der vorgeschriebenen Benützungszeiten (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit Sportgeräten jeglicher Art (insb. Inlineskates, Skateboard,...) zu nutzen.

Von diesen Verboten sind von der Gemeinde mit einer Berechtigung versehene Personen(gruppen) oder genehmigte Veranstaltungen ausgenommen.

§ 3 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 99 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nachfolgenden Tag in Kraft.

Mag. Katharina Wöß-Krall
Bürgermeisterin

